

**Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises
Nordwestmecklenburg informiert**

Achtung Schweinehalter!

Mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) befindet sich eine gefährliche, anzeigepflichtige Tierseuche auf dem Vormarsch. Seit dem ersten Auftreten in Georgien im Jahr 2007 breitete sich die ASP immer weiter westwärts aus und hat inzwischen Polen an der Grenze zu Weißrussland erreicht.

Die für den Menschen ungefährliche Viruserkrankung infiziert sowohl Wild- als auch Hausschweine. Die ASP ist von der klassischen Schweinepest (KSP) nur schwer zu unterscheiden. Symptome sind hohes Fieber, Blutungen in der Haut, den inneren Organen und Lymphknoten sowie Lähmungserscheinungen. Vermehrtes Auftreten von Todesfällen, erfolglose antibiotische Behandlungen, verminderte Wurfgröße, Abmagerung und ggf. auch Verhaltensveränderungen können Hinweise auf ASP oder KSP sein. Die Übertragung erfolgt sowohl auf direktem Wege von Tier zu Tier als auch indirekt über virushaltige Materialien. Einen Impfstoff gibt es noch nicht. Ein Ausbruch der ASP hätte weitreichende Auswirkungen auf den Handel, die Jagd und auf alle Hobbyschweinehalter.

Um einen Eintrag in die Schweinebestände zu vermeiden, sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen und Rechtsvorschriften einzuhalten:

Biosicherheitsmaßnahmen:

- Konsequente Hygienemaßnahmen auf dem Hof, wie z.B. Kleidungswechsel, Zugangsbeschränkungen für Personen, Schädnerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion, Hunde vom Schweinestall fernhalten,
- Es ist verboten Speise- und Küchenabfälle (inklusive Wurstwaren und Schlachtabfälle) zu verfüttern,
- Futtermittel und Einstreu sind so zu lagern, dass Wildschweine hierzu keinen Zugang haben. Grünfutter sollte von Flächen stammen, zu denen Wildschweine keinen Zugang haben,
- Der Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen ist strikt zu unterbinden,
- Alle unklaren Krankheitsgeschehen im Bestand mit hohem Fieber bzw. erhöhter Sterblichkeit sind durch den Hoftierarzt abklären zu lassen.

Rechtsvorschriften zu Freiland- und Auslaufhaltungen:

1. Der Betrieb einer Freilandhaltung (Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude, lediglich mit Schutzeinrichtungen z.B. Hütten) bedarf der Genehmigung durch das Veterinäramt.
2. Der Betrieb einer Auslaufhaltung (festes Stallgebäude vorhanden, Schweine haben die Möglichkeit zeitweilig im Freien aufzuhalten) ist dem Veterinäramt schriftlich anzuzeigen.
3. Das Veterinäramt kann ergänzende Auflagen, insbesondere zur Einzäunung und Untersuchung von Schweinen, anordnen.
4. Alle Tierhalter, die eine Freiland- oder Auslaufhaltung von Schweinen betreiben, haben dies unverzüglich, spätestens bis zum 1.Mai 2014 schriftlich anzuzeigen, auch wenn bereits eine Registrierung beim Veterinäramt erfolgte.
5. Unabhängig von der Haltungsform sind in das zu führende Bestandsregister alle Zugänge und Abgänge von Schweinen unter Angabe des Namens und der Anschrift des bisherigen Besitzers bzw. des Erwerbers, das Datum des Zugangs bzw. Abgangs sowie alle Verendungen unverzüglich einzutragen. Darüber hinaus ist beim Zukauf von Schweinen immer die Übernahmemeldung beim LKV in Güstrow (Tel:03843-7510) zu veranlassen.
6. Tote Tiere und Tierkörperteile sind über die SecAnim in Malchin ([Tel:03994-20960](tel:03994-20960)) entsorgen zu lassen.
7. Das Nichteinhalten der Rechtsvorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Alle Schweinehalter die noch nicht beim Veterinäramt registriert wurden haben dieses unverzüglich nachzuholen unter den Telefonnummern 03841-3040-3912 und 3913.

Bei fachspezifischen Fragen steht Herr Dr. Aldinger telefonisch unter 03841-3040-3910 zur Verfügung.